Zusammenfassung

Der Kläger fordert in seinem Schriftsatz die Herausgabe eines Motorrads der Marke Zündapp Baujahr 1968 mit der Fahrgestellnummer 9156769. Er behauptet, dass er das Motorrad im Jahr 1972 gekauft und erworben habe. Er habe es vorübergehend seinem Sohn überlassen, der es dann jedoch entwendet worden sei. Der Beklagte ist im Besitz des Motorrads und hat die Herausgabe verweigert. Er hat angegeben, dass er erhebliche Restaurierungskosten investiert habe und beantragt, diese Ausgaben zu genehmigen. Der Kläger verweigerte jedoch die Genehmigung. Darüber hinaus war an dem Motorrad ein Fuchsschwanz aus echtem Fuchsfell befestigt, der bei einer Fahrt beschädigt wurde. Der Beklagte erhielt von dem Schädiger 70 € als Ersatz für den beschädigten Fuchsschwanz.

Der Beklagte bestreitet das Eigentum des Klägers an dem Motorrad und behauptet, dass dieses seinem Sohn gehöre. Er gibt an, das Motorrad redlich erworben und umfangreiche Restaurierungsarbeiten durchgeführt zu haben, wodurch der Wert des Motorrads erheblich gestiegen sei. Er argumentiert, dass er berechtigt sei, das Motorrad zu behalten, und bietet an, es gegen Erstattung seiner Kosten herauszugeben. Falls das Gericht dennoch einen Herausgabeanspruch des Klägers annimmt, stellt der Beklagte eine Widerklage auf Feststellung des Betrags der von ihm aufgewendeten Kosten und beabsichtigt, das Motorrad zu verwerten, falls der Kläger die Kosten nicht erstattet.

Zusammenfassend streitet der Kläger für seinen Anspruch auf Herausgabe des Motorrads, während der Beklagte das Eigentum des Klägers bestreitet und Kosten für seine Restaurierungsarbeiten geltend macht.

Tabelle der wichtigsten Fakten

Name der Tatsache	bestritten	Sicht des Klägers	Sicht des Beklagten
1 Eigentum am Motorrad	ja	Der Kläger ist der rechtmäßige Eigentümer des Motorrads und hat es am 8. März 1972 erworben.	Der Beklagte bestreitet, dass der Kläger Eigentümer des Motorrads ist und behauptet, dass es dem Sohn des Klägers gestohlen wurde.
2 Diebstahl des Motorrads	ja	Der Sohn des Klägers hat das Motorrad vorübergehend seinem Freund geliehen, als es gestohlen wurde.	Der Beklagte bestreitet den Diebstahl und behauptet, dass er das Motorrad von einem Motorradhändler gekauft hat.
3 Besitz des Motorrads	nein	Der Beklagte hat das Motorrad rechtswidrig in Besitz genommen und hat keine Berechtigung dazu.	Der Beklagte bestätigt, dass er das Motorrad besitzt, aber bestreitet, dass es dem Kläger gehört.
4 Fuchsschwanz	ja	Der Fuchsschwanz am Motorrad des Klägers wurde durch einen Radfahrer beschädigt und dieser hat den Schaden in Höhe von 70 € ersetzt.	Der Beklagte bestätigt, dass der Fuchsschwanz beschädigt wurde, bestreitet jedoch, dass er den Schaden verursacht hat.
5 Restaurierungskosten des Motorrads	ja	Der Beklagte hat umfangreiche Reparaturen und Restaurierungsarbeiten am Motorrad durchgeführt und Kosten in Höhe von 870 € gehabt.	Der Beklagte bestätigt die durchgeführten Reparaturen und Restaurierungsarbeiten, bestreitet jedoch die Höhe der Kosten.
6 Herausgabeanspruch des Klägers	ja	Der Kläger begehrt die Herausgabe des Motorrads vom Beklagten.	Der Beklagte bestreitet den Herausgabeanspruch des Klägers und verlangt eine angemessene Ausgleichszahlung für seine Kosten.
7 Verwendungen des Beklagten für das Motorrad	ja	Der Beklagte hat Kosten in Höhe von 870 € für Reparaturen und Restaurierungsarbeiten am Motorrad gehabt.	Der Beklagte behauptet, dass er das Motorrad nach gutgläubigem Erwerb restauriert hat und daher Anspruch auf Erstattung hat.
8 Widerklage	ja	Der Beklagte erhebt eine Widerklage und verlangt die Feststellung der Verwendungen in Höhe von 870 € für das Motorrad.	Der Kläger bestreitet die Erforderlichkeit der Reparaturarbeiten und lehnt eine Erstattung ab.